

Kündigung unwirksam

Schlechte Noten von Azubis rechtfertigen keine fristlose Kündigung.

Durch die Zwischenprüfung zu fallen, ist nicht schön. Ein Grund für eine fristlose Kündigung ist eine vermastete Prüfung in der Regel aber nicht. Sie wäre nur erlaubt, wenn der Arbeitgeber

In dem verhandelten Fall wurde einem Maurerlehrling fristlos gekündigt. Vorher hatte der Arbeitgeber dem Azubi bereits einen Aufhebungsvertrag angeboten. Diesen wollte der jedoch nicht unterschreiben. Der Arbeitgeber begründete die fristlose Kündigung unter anderem damit, dass der Auszubildende schlechte Leistungen erbringe. Einfachste Maurerarbeiten könne er nicht erledigen. Der Jugendliche sei für den Maurerberuf völlig ungeeignet. Das könne man auch daran erkennen, dass der Auszubildende durch die Zwischenprüfung gefallen sei. Vor Gericht hatten diese Argumente jedoch keinen Bestand. Eine fristlose Kündigung wegen schlechter Leistungen komme nur in Betracht, wenn es ausgeschlossen ist, dass der Auszubildende die Abschlussprüfung besteht. Das müsse der Arbeitgeber aber darlegen und beweisen können. Außerdem müssen die Gründe dem Auszubildenden im Kündigungsschreiben mitgeteilt werden. Das sei hier aber alles nicht geschehen. Die fristlose Kündigung sei deshalb unwirksam. **ZT**

schlüssig begründen kann, dass ein Bestehen der Abschlussprüfung nahezu ausgeschlossen ist. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden. Auf das Urteil weist die Deutsche Anwaltsauskunft hin (Az.: 10 Sa 518/12).

Quelle: dpa, ZWP online

Aus für Versichertenkarte

Ab 2014 nur noch mit elektronischer Gesundheitskarte zum Arzt.

Wer sie noch nicht hat, sollte sich rasch um sie bemühen: Die neue elektronische Gesundheitskarte (eGK). Denn zum Jahresende verlieren die seit 1995 von den Krankenkassen ausgegebenen Krankenversichertenkarten (KVK) ihre Gültigkeit – unabhängig vom Ablaufdatum. Ab 1. Januar 2014 sind nach einer Vereinbarung des Spitzenverbands der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) nur noch die neuen Karten für die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen gültig. Derzeit haben nach der Mitteilung des GKV-Spitzenverbandes rund 95 Prozent der Versicherten die elektronische Gesundheitskarte. Die anderen sollten sich sputen und – so der Rat – „schnellstmöglich ein Lichtbild

bei ihrer Krankenkasse einreichen, damit die neue eGK noch bis Jahresende ausgestellt werden kann“. Die neue Karte enthält bislang die Versichertenstammdaten wie Name, Adresse, Geschlecht und das Foto zur besseren Identifizierung des Besitzers. Selbstverständlich wird laut GKV-Verband kein Versicherter, der Anfang kommenden Jahres ohne die neue Karte zum Arzt kommt, nach Hause geschickt. In diesen Fällen könne der Patient innerhalb von zehn Tagen nach der Behandlung einen gültigen Versicherungsnachweis nachreichen. Ansonsten sei der Arzt berechtigt, dem Versicherten die Kosten der Behandlung privat in Rechnung zu stellen. **ZT**

Quelle: dpa, ZWP online

DGZI unter neuer Führung

ZT Fortsetzung von Seite 1

Dr. Rolf Vollmer, DGZI-Vizepräsident und Schatzmeister, gab Einblicke in die Arbeiten der zahlreichen DGZI-Studiengruppen, die im gesamten Bundesgebiet regelmäßig zusammenkommen und sich fachlich untereinander austauschen. Des Weiteren stellte Dr. Vollmer die umfangreiche DGZI-Fachliteratur vor. Neben dem „Lernbuch Orale Implantologie“ (auch in Englisch

erhältlich) werden auch das „Glossar der oralen Implantologie“ (Engl./Deut.) und das Kompendium „Topographische und klinische Anatomie der Kiefer-Gesichtsregion“ seit Jahren erfolgreich vertrieben. Schließlich wies Dr. Vollmer auf den DGZI-„Praxisleitfaden“ hin, der den täglichen Ablauf der implantologischen Praxis erleichtern helfen kann.

Zur sog. „President's Minute“ durfte sich schließlich der neue DGZI-Präsident Prof. Dr. Heiner Weber vorstellen und seine Vorstellung und Gedanken für seine Aufgaben in der DGZI formulieren. Er bekräftigte seinen Gestaltungswillen und bedankte sich für das Vertrauen, das ihm seitens des Vorstandes geschenkt wurde. Er hoffe, dass er einen „bescheidenen Beitrag“ zur weiteren Internationalisierung der DGZI leisten könne. Vor allem China und Russland will er verstärkt in den Fokus der Aufmerksamkeit



Neuer DGZI-Präsident Prof. Dr. Heiner Weber, Tübingen.

der DGZI rücken. Außerdem möchte er die Studierenden und zahnärztlichen Helferinnen intensiver in die DGZI-Fortbildungsprogramme einbinden. Prof. Weber hofft auf gutes Gelingen und eine gute Zusammenarbeit mit der DGZI. **ZT**



ANZEIGE

picodent
qualität pur bewusst innovativ

Majesthetik® Stumpfix

Neu: Für die Herstellung von Kunststoffstümpfen nach Überabformungen

Tel.: 0 22 67 - 65 80-0 • www.picodent.de

Zahngold-Aneignung im Krematorium

Landesarbeitsgericht Hamburg fällt sein Urteil über Eigentumsverhältnisse von Zahngold.

Mit einem recht makaberen Fall musste sich das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamburg in seinem Urteil vom 26.6.2013 (5 Sa 110/12) befassen. In dem Hamburger Krematorium musste Zahngold und sonstiges Gold nach der Einäscherung in ein dafür vorgesehenes Tresorbehältnis gelegt werden, wobei die Erlöse an soziale Einrichtungen gespendet wurden. Die Mitarbeiter des Krematoriums wurden darauf hingewiesen, dass an der Leiche befindlicher Schmuck nicht eigenmächtig entfernt oder an Dritte übergeben werden dürfe. Ausgenommen seien der beauftragte Bestatter, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei im Rahmen angeordneter Untersuchungen. In dem Krematorium wurde gleichwohl von einem Mitarbeiter Gold entwendet, wobei sich der Schaden auf 255.610,41 Euro belief. Nach Auffassung der Hamburger Richter hat das Krematorium an dem verbliebenen Edelmetall kein Eigentum erlangt. Sowohl der Leichnam als auch die künstlichen Körperteile würden in niemandes Eigentum stehen und gehörten deshalb auch nicht zum Nachlass. Die künstlichen Körperteile würden allerdings mit Trennung vom Leichnam eigen-

tumsfähig, sie würden nach der Einäscherung zur beweglichen Sache. Da mangels Universalzession diese Teile als herrenlose Sachen anzusehen seien, könne an ihnen durch Inbesitznahme Eigentum erworben werden. Allerdings verhindere § 958 Absatz 2 BGB einen Eigentumserwerb auf diesem Wege, sofern

ihren Bestandteilen in der Urne lande. Angesichts des Wertes würden die Erben eher nicht zustimmen, dass sich der Betreiber des Krematoriums diese Werte zueignet. Im Ergebnis kommt das LAG Hamburg zu dem Schluss, dass Zahngold in der Asche von Verstorbenen herrenlos ist. Sofern ein Arbeitnehmer das Zahn-



durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht der Erben verletzt werde. Diese Frage könne offenbleiben, denn sicherlich sei nicht der Krematoriumsbetreiber aneignungsbefugt und ein konkludenter Verzicht der Erben könne nicht angenommen werden, denn diese würden davon ausgehen, dass alle Asche mit

gold an sich nehme, könne der Krematoriumsbetreiber als Geschäftsherr die Herausgabe verlangen. Bei verschuldeter Unmöglichkeit der Herausgabe der Arbeitnehmer auf Schadensersatz. **ZT**

Quelle: Kazemi & Lennartz Newsletter II-08-13, ZWP online

ANZEIGE

da Vinci
CERAMIC ZIRCON LINE

QUALITÄTSWERKZEUGE AUS MEISTERHAND

- Ausgewählte sibirische Kolinsky-Rotmarderhaare
- Präzise, stabil-elastische Spitze
- Stück für Stück sorgfältig getestet

da Vinci
DENTALPINSEL

MADE IN GERMANY
www.davinci-defet.com

NEU

Programat®

Die Brennöfen der nächsten Generation

Effizientes
Brennen in
Perfektion.



P310



P510

Technische Fortschritte, die begeistern.

- **Einfache Bedienung** dank ausgeklügelter Kombination aus farbigem Touchscreen und bewährter Folientastatur
- **Homogene Wärmeverteilung und ausgezeichnete Brennresultate** dank QTK2-Muffeltechnologie mit SiC-Bodenreflektor
- **Programat-Infrarot-Technologie*** für bis zu 20 % schnellere Vortrocknungsprozesse

* Nur beim Programat P510 erhältlich



Hier geht's zum Video:

www.ivoclarvivadent.de

Ivoclar Vivadent GmbH

Dr. Adolf-Schneider-Str. 2 | D-73479 Ellwangen, Jagst | Tel. +49 7961 889 0 | Fax +49 7961 6326

ivoclar
vivadent®
passion vision innovation